

Der Psychotherapeut übt seinen Beruf in autonome Weise aus

STANDPUNKT Entscheidung über Indikation einer Psychotherapie von Fall zu Fall

Prof. Dr. Georges Steffgen, Professor für Psychologie an der Universität Luxemburg und beigefordneter Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats für Psychotherapie

Der Psychotherapeut übt seinen Beruf in autonomer Weise aus: Diese Aussage entspricht dem ersten Satz von Artikel 5 des Psychotherapiegesetzes („Loi du 14 juillet 2015 portant création de la profession de psychothérapeute“) in Luxemburg. Insbesondere vor dem Hintergrund der Klärung der Frage, ob es einer ärztlichen Verschreibung („prescription médicale“) der Psychotherapie bedarf, erscheint es erforderlich, die Notwendigkeit des autonomen Handelns des Psychotherapeuten zu unterstreichen.

Grundlegendes

In diesem Beitrag werden daher einige grundlegende Fakten in Bezug auf die notwendige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben formuliert.

Fakt 1: Nach Artikel 18 des Psychotherapiegesetzes und der „Loi du 8 juin 1999 relative au collège médical“ sind Psychotherapeuten neben Ärzten, Zahnärzten

und Apothekern vollwertige Mitglieder – mit allen Rechten und Pflichten – im „Collège médical“ (Ärztekammer).

Da keine Mitglieder zweiter Ordnung in der Ärztekammer vorgesehen sind, hat der Psychotherapeut den Beruf des Psychotherapeuten mit dem des Arztes – auch hinsichtlich der freien autonomen Berufsausübung – gleichgestellt.

Fakt 2: Nach Artikel 5 ist der Psychotherapeut, wie jede medizinische Berufsgruppe, dazu verpflichtet, für eine „continuité de soins“ zu sorgen. Auch ist dies aus berufsethischen Gründen zwingend vorgegeben.

Dies schränkt jedoch nicht die Autonomie des Psychotherapeuten ein. Vielmehr stärken die Zusätze in Artikel 5 die Autonomie des Psychotherapeuten. Nach diesen Zusätzen liegt es rein in der Verantwortung des Psychotherapeuten, wie und durch wen er die Weiterführung der Psychotherapie gewährleistet.

Fakt 3: Im Rahmen einer diagnostischen Indikationsphase einer Psychotherapie hat der Psychotherapeut zu klären, ob es noch weiterer medizinischer Untersuchungen bedarf, um zu prüfen, ob gegebenenfalls eine medizinische (Begleit-)Behandlung nötig ist. Die Fachkompetenz ei-

nens Psychiaters (der Facharzt für Psychiatrie ist und nicht z.B. für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Gynäkologie oder Kardiologie) befähigt diesen nicht dazu, beispielsweise die (Kontra-)Indikation einer Konfrontationstherapie bei Herz-Kreislauf-Störungen beurteilen zu können oder die mit einem Diabetes mellitus assoziierten psychischen Störungen zu kennen.

Kein Wissensvorteil

Der Status des Facharztes für Psychiatrie hat keinen (Wissens-)Vorteil gegenüber dem Psychotherapeuten, solange es nicht um die Frage der psychopharmakologischen Behandlung geht. Es besteht daher keine Grundlage dafür, die Autonomie des einen auf Kosten des anderen einzuschränken.

Fakt 4: Ein zweifaches Diagnosestellen, das heißt zuerst durch den Psychiater und dann durch den Psychotherapeuten, führt zwangsläufig zu einem Zeitverlust für den Patienten. Die obligatorische Abklärung der Erfordernis einer Psychotherapie ist durch den dazu befähigten Psychotherapeuten direkt vorzunehmen. Es bedarf keiner zeiterfordерlichen, autonomeeinschrän-

kenden Verschreibung durch eine andere Berufsgruppe. Dies hat bereits die Gesundheitskommission des luxemburgischen Parlaments in ihrem abschließenden Bericht zum Psychotherapeuten-Gesetz (vom 21.4.2015; S. 22) festgehalten.

Fakt 5: Die Kontrollfunktion der CNS (Gesundheitskasse) ist hierbei hervorzuheben. Sie ist zwingend erforderlich, und es ist zu begründen, dass die CNS verstärkt Mittel einsetzt, um diese Kontrollfunktion auszuüben. Dies bedeutet jedoch nicht eine Kontrollfunktion der Psychiater gegenüber den Psychotherapeuten! Was, bezogen auf jene Mediziner, die sich als Psychotherapeuten titulieren, auch einer fragwürdigen Selbstkontrolle entsprechen würde.

Fakt 6: Neben der Infragestellung der Verschreibung sind sicherlich noch andere wichtige Themen in Zusammenhang mit dem Psychotherapiegesetz aufzugehen. Es gilt u.a., zu fordern, die Vereinbarkeit der Ausübung des Psychotherapeuten-Berufes mit dem eines anderen Berufes zu klären. Hier sei darauf hingewiesen, dass der Beruf des Psychologen in Luxemburg kein gesetzlich geregelter Beruf ist und daher keine Berufswahlentscheidung

erfordert. Jedoch stellen sowohl der Beruf des Facharztes für Psychiatrie als auch der Beruf des Psychotherapeuten zwei eigenständige, gesetzlich geregelte Professionen dar. Mit Recht bemüht sich jeder Berufsstand um mehr professionelle „Autonomie“.

Wenn nun von einigen Fachärzten für Psychiatrie, die ebenfalls Mitglieder des Berufsstandes der Psychotherapeuten sind (gar deren Vertreter in der betreffenden Ärztekammer), grundsätzlich ihre eigene Autonomie in diesem Bereich zu schmälern, wird deutlich, dass es äußerst schwierig ist, zwei Berufe, die man gleichzeitig innehat, auch gleichwertig – hinsichtlich des erforderlichen Ausmaßes der Autonomie – zu vertreten. Insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass diese Mediziner für ihren Zweiberoft des Facharztes für Psychiatrie kaum einen Autonomieverzicht begründen dürfen.

Diese unterschiedlichen aufgezeigten Fakten erlauben es, zu schlussfolgern, dass es dem (psychologischen oder medizinischen) Psychotherapeuten zwangsläufig obliegt, autonom seinen Beruf auszuüben und selbstständig zu entscheiden, ob eine Psychotherapie im Einzelfall indiziert ist.